

An:

APCS Power Clearing and Settlement AG  
Palais Liechtenstein, Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

St. Pölten am, 24. September 2020

**Betrifft: Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung zu den AB-BKO  
V 00.19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die IG Windkraft nutzt die Möglichkeit im Rahmen dieses Konsultationsprozesses Stellung zu nehmen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht zusammenfassend von besonderer Bedeutung<sup>1</sup>:

- Die Ausgestaltung eines Regel - und Ausgleichsenergiesystems, muss auch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen also 100 % erneuerbarer Strom bis 2030 und Klimaneutralität 2040, unter Bedachtnahme der in Österreich traditionell guten Versorgungssicherheit, unterstützen.
- Die Weiterentwicklung des „Ausgleichsenergiepreismodells neu“ muss schrittweise und nur nach sorgfältiger Evaluierung der Marktreaktion und der Datengrundlagen erfolgen.
- Bei der Ausgestaltung des „Ausgleichsenergiepreismodells neu“ sollte auf künstliche Anreiz- und/oder Knappheitsfunktionen verzichtet werden. Diese werden weder von der Electricity Balancing Guideline zwingend gefordert, noch kann auf Grundlage historischer Daten oder einer Abschätzung der künftigen Marktentwicklungen die zwingende Einführung einer Anreiz- und/oder Knappheitsfunktionen als für die betriebliche Sicherheit als notwendig begründet werden.
- Die Kopplung der Ausgleichsenergiepreise an mehreren Börsenindizes ist grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch gemäß EU-Vorgaben nicht zwingend erforderlich. Eine Einführung kann gegebenenfalls nur nach gründlicher Evaluierung stattfinden. Die Einführung von künstlichen Aufschlägen auf

---

Siehe auch Positionspapier der IG Windkraft „Chancen und Potenziale der Windkraft im österreichischen Regel- und Ausgleichsenergiemarkts“, verfügbar unter: [https://www.igwindkraft.at/?xmlval\\_ID\\_KEY\[0\]=1322](https://www.igwindkraft.at/?xmlval_ID_KEY[0]=1322)

Börsenpreisindizes und damit eine zusätzliche Erhöhung der AE-Preise wird kritisch und als nicht notwendig gesehen.

- Auf Grund der unklaren Rechtslage werden Mehrerlöse aus der Verrechnung der Ausgleichsenergiemengen an die Bilanzgruppen derzeit von der APG in einem Sonderkonto verwahrt. Bei der rechtskonformen Ausgestaltung des Sonderkontos sollte primär eine verursachergerechte Rückführung der Mehrerlöse an die Bilanzgruppen angestrebt werden.

## 1. Einleitung

Um das Ziel einer Umstellung der österreichischen Stromversorgung bis 2030 auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern effizient erreichen zu können, muss neben einem langfristig stabilen Fördersystem insbesondere auch ein auf die übergeordneten energiepolitischen Ziele sowie traditionell guten Versorgungssicherheit, abgestimmter regulatorischer Rahmen geschaffen werden. Der Weiterentwicklung des österreichischen Regel- und Ausgleichsenergiemarkts kommt dabei aus Sicht der Windbranche eine besondere Bedeutung zu, da einerseits die Kosten für Ausgleichsenergie ein wesentliches wirtschaftliches Risiko für erneuerbare Erzeugungstechnologien darstellen können. Andererseits können Windkraftanlagen als Anbieter von Regelleistung einen wichtigen Beitrag zum sicheren Netz- und Systembetrieb leisten. Damit die Potenziale der Windkraft im österreichischen Stromversorgungssystem zukünftig optimal genutzt werden können, muss die Ausgestaltung des österreichischen Regel- und Ausgleichsenergiemarkts daher stärker auf ein zu 100% von erneuerbaren Energien geprägtes Gesamtsystem abgestimmt werden. Dabei sollten insbesondere auch Spielräume bei der nationalen Umsetzung der EU-Vorgaben innerhalb der Electricity Balancing Guideline (EBGL: Verordnung EU 2017/2195) so genutzt werden, dass der Ausbau der Windkraft und weiteren erneuerbaren Energien unterstützt und nicht behindert wird.

**Der Entwurf für ein Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG), welcher gerade in Begutachtung ist, sieht neben einem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien hin zu 100 % Strom aus erneuerbarer Energie bis 2030, vor allem eine Umstellung auf eine „marktnahe“ Förderung vor.** Somit soll etwa Windkraft oder große PV Anlagen in Zukunft nicht mehr mit Einspeisetarifen, sondern mit Marktprämien gefördert werden und der Strom dieser Anlagen durch die Erzeuger vermarktet werden. Dieses Ziel des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes (EAG) kann nur gelingen, wenn bewältigbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. **Eine nicht auf die energiepolitisch gewollte zukünftige Entwicklung des österreichischen Erzeugungssystems abgestimmte Ausgestaltung des Ausgleichsenergieregimes mit einem sehr**

**hohen und vor allem schwer einschätzbaren Risiko hoher AE-Preisen, wäre jedoch eine Hürde, die der Zielsetzung des EAG eindeutig entgegen steht.**

## 2. Verrechnung der Ausgleichsenergie (Seite 7; Punkt 5)

Gerade im Bereich der Verrechnung von Ausgleichsenergie hat der aus der EBGL entstehenden Anpassungsbedarf einen unmittelbaren Einfluss auf die Windbranche. Im speziellen zeigen die Analysen auf Grundlage historischer Daten, dass sich einzelne im Konsultationsvorschlag vorgeschlagene nationalen Ausformungen insbesondere für erneuerbare Erzeuger, wie der Windkraft, besonders negativ auswirken können. Dies kann zu ernststen und unverschuldeten wirtschaftlichen Gefahren für einzelne Bilanzgruppen führen. Auf diese Gefahr muss bei der Ausgestaltung ausreichend Bedacht genommen werden.

## 3. Börsenpreiskopplung (Seite 10ff; Punkt 5.1.)

Im vorliegenden Vorschlag wird neben der verpflichtenden Mindestanforderung der EBGL, dass der Ausgleichsenergiepreis je Viertelstunde mindestens durch den gewichteten Durchschnittspreis für aktivierte Regelarbeit bzw. den Wert der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit festgelegt wird, zusätzlich auch ein Element zur Kopplung der Ausgleichsenergiepreise an den Börsenstrompreis vorgeschlagen.

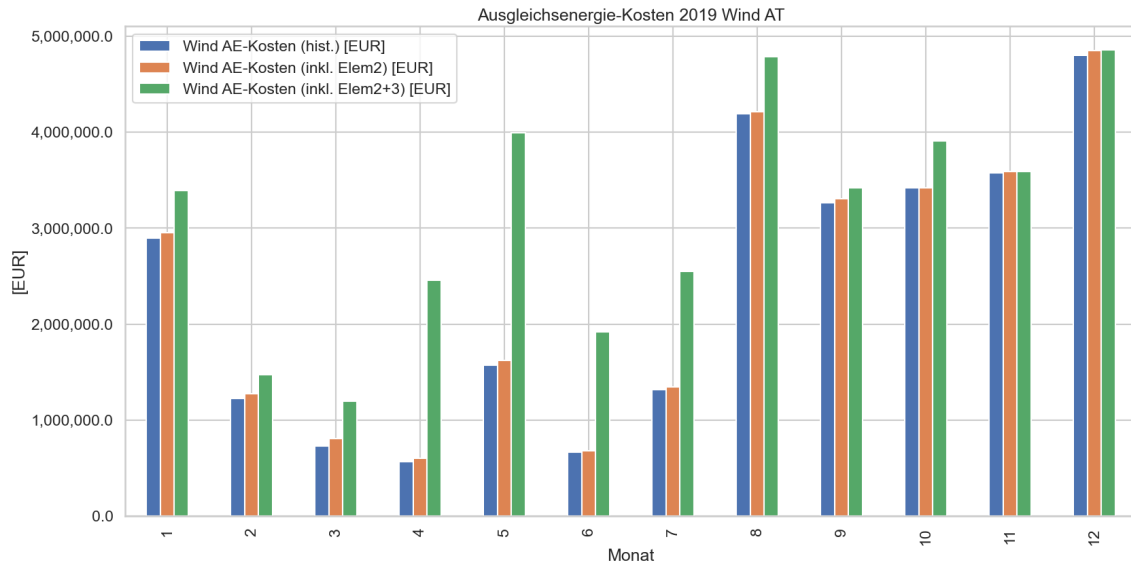
Grundsätzlich ist eine möglichst „marktnahe“ und den „Echtzeitwert der Energie“ widerspiegelnde Berechnung aus Sicht der IG Windkraft nachvollziehbar, um für Bilanzgruppen den monetären Anreiz zu setzen ihre Abweichungen zunächst über die Spotmärkte und nicht durch Bezug von Ausgleichsenergie auszugleichen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieses Element als „incentivising component“ lediglich eine „kann“ - und keine „muss“ Bestimmung gemäß EBGL sowie der von den europäischen Übertragungsnetzbetreiber ausgearbeiteten und der europäischen Regulierungsbehörde ACER verabschiedeten Methode zur Harmonisierung der Ausgleichsenergieverrechnung (sog. imbalance settlement harmonisation methodology) europäischer Vorgaben darstellt. Darüber hinaus sehen wir besonders die in der Konsultation vorgeschlagene Einführung von künstlichen Aufschlägen auf Börsenpreisindizes kritisch und als nicht notwendig, da der Fokus auf eine reine „Pönalisierungswirkung“ und das entstehende Risiko eines teuren Abruf von Regelenergie schon genug Anreiz für den Handel und Ausgleich über den Intradaymarkt ermöglichen sollten.

#### 4. Berechnung des Preises der Knappheitsfunktion (Seite 12ff; Punkt 5.1.3)

Auch die Einführung einer Knappheitsfunktion als weiteres preisbildendes Element der Ausgleichsenergie stellt als solches keine aus der EBGL sowie der imbalance settlement harmonisation methodology abzuleitende zwingende Notwendigkeit für die nationale Ausgestaltung des AEP-Modells dar. Die im Konsultationsentwurf vorgeschlagene Funktion stellt darüber hinaus auch noch eine kostenmäßig extreme Variante, im Vergleich zu jenen in vergangenen Stakeholderdiskussionen präsentierten, dar. Weiters haben jedoch nicht nur die bisherigen Erfahrungen mit dem zum 1. Jänner 2019 implementierten AEP-Übergangsmodells gezeigt, dass auch ohne Knappheitselement ausreichend Anreize für ein systemdienliches Verhalten der Bilanzgruppen bestehen, sondern es ist die Einführung eines Knappheitselements insbesondere auch aus den folgenden Gründen nicht sachgerecht und daher abzulehnen:

- Die Knappheitsfunktion spiegelt den „Echtzeitwert der Energie“ nicht wider, welcher einer der wesentlichen Anforderungen an ein künftiges Regel- und Ausgleichsenergiesystem ist. **In den bisher geführten Diskussionen zwischen APG und relevanten Stakeholdern konnte weder auf Basis historischer Daten der vergangenen Jahre noch im Rahmen einer Abschätzung der künftigen Marktentwicklungen eine empirische Evidenz für die Notwendigkeit des Knappheitselements gezeigt werden.**
- Gerade vor dem Hintergrund eines in Kürze startenden Regelarbeitsmarktes für Sekundär- und Tertiärregelenergie kommt es zu einer Verschiebung des Handelsschlusses der für den Ausgleichsenergiemarkt relevanten Regelarbeitspreise von Day-Ahead auf eine Stunde bzw. längerfristig unter eine Stunde vor der physikalischen Erfüllung. Damit wird es auf den Regelarbeitsmärkten praktisch zu einer Preisbildung in Echtzeit kommen. **In einem wettbewerblichen Strommarkt sollten Knappheitssituation daher durch hohe Preise am Regelarbeitsmarkt ausreichend wiedergespiegelt werden. Zusätzliche „künstliche“ Aufschläge auf den Regelenergiepreis als Referenz für den Ausgleichsenergiepreis sind dadurch nicht notwendig.**
- Ein in Abhängigkeit des nationalen (lokalen) Delta-Regelzone abgeleitetes Knappheitselement entspricht nicht dem Grundgedanken eines einheitlichen europäischen Strombinnenmarkts, der sich nicht zuletzt auch in den Regelungen der EBGL in Bezug auf eine grenzüberschreitende Kooperation bei der Beschaffung und dem Einsatz von Regelreserve widerspiegelt. Zentrale Elemente neben dem Delta - Regelzone sind auch die abgerufene Menge an Regelenergie sowie Effekte durch Imbalance Netting und ausreichende Liquidität am Strommarkt. **Konsequenterweise sollten sich die Vorteile einer ÜNB- und damit systemübergreifenden Optimierung im Bereich der Regelreserve daher auch im nationalen AEP-Modell wiederfinden.**

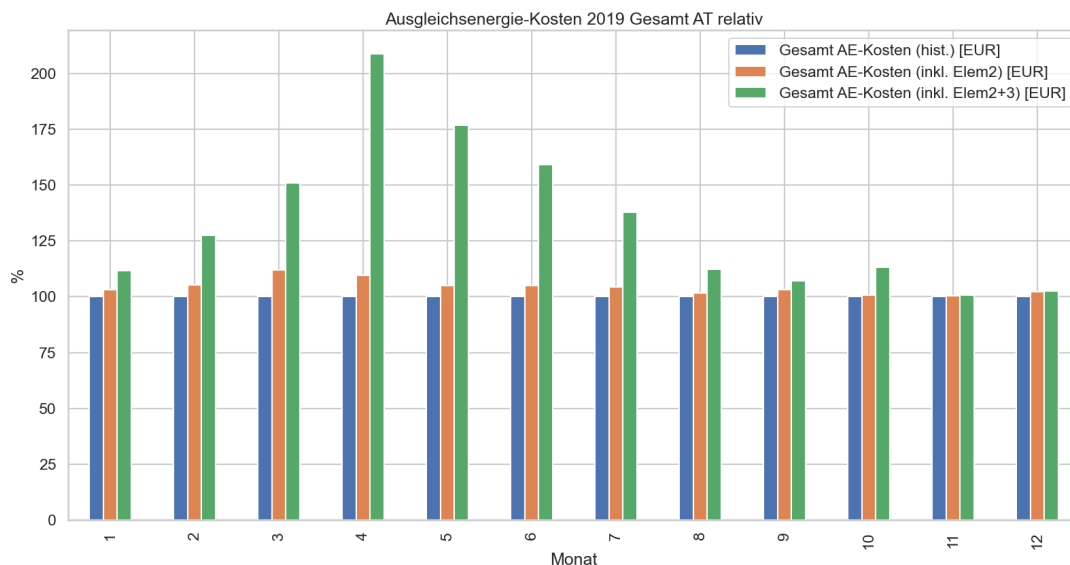
- Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist der Ausgleich von Abweichungen in einem Gesamtsystem (Regelzone) in der Regel deutlich effizienter als der Ausgleich in einer Vielzahl an kleineren Subsystemen (Bilanzgruppen). Durch das Knappheitselement und dem dadurch de facto einzementierten Mindestpreinsniveau auf dem Ausgleichsenergiemarkt besteht jedoch das Risiko, dass Bilanzgruppen ihren eigenen Kraftwerkspark stärker und damit weniger effizient für den Ausgleich der eigenen Bilanzgruppe bewirtschaften.
- Durch die zukünftige Dominanz der Stromerzeugung aus Windkraft und PV ist zu erwarten, dass Bilanzgruppen mit einem hohen Anteil an Wind- und/oder PV-Stromerzeugung in einzelnen Viertelstunden einen qualitativ ähnlichen Prognosefehler und damit einen ähnlichen Ausgleichsenergiebedarf haben werden. Damit würden in der verhältnismäßig kleinen österreichischen Regelzone lokal abgeleitete Preisaufschläge vor allem bei unvermeidlichen Prognosefehler der Windkraft und PV zur Wirkung kommen, wodurch sich Wettbewerbsnachteile für österreichische Bilanzgruppen mit einem hohen Anteil an Wind- und PV-Strom ergeben können. In der Abbildung 1 werden die Ausgleichsenergiekosten des Jahres 2019 für ein repräsentatives Windportfolio (Mio. €) dargestellt. **Analysen historischer Daten haben dabei gezeigt, dass sich durch das vorgeschlagene Knappheitselement die Ausgleichsenergiekosten von Bilanzgruppen mit einem hohen Windanteil in einzelnen Monaten um über 100% und über ein Gesamtjahr um 20-30% erhöhen können.** Abbildung 2 zeigt, dass mittels der Einführung der Knappheitsfunktion auch anhand der betrachteten Gesamtkosten des Jahres 2019 eine signifikante und in einzelnen Monaten extreme bzw. wirtschaftlich gefährliche Preissteigerung von teilweise über 100% entstehen kann.



**Abbildung 1: Ausgleichsenergiekosten Österreich für ein Windportfolio (in Mio.Euro 2019)<sup>2</sup>**

<sup>2</sup> Gesamt AE - Kosten (hist.) [EUR]: gesamte AE - Kosten 2019 in Österreich; Gesamt AE - Kosten (inkl. Element 2) [EUR]: Börsenpreiskopplung; Gesamt AE - Kosten (inkl. Elem2 + 3) [EUR]: Börsenpreiskopplung + Knappheitsfunktion; Die Datengrundlage liefert ein repräsentatives Windportfolio sowie die im Rahmen der Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie simulierten Ausgleichsenergiepreise der APCS für das Jahr 2019.

Die IG Windkraft fordert daher eine getrennte und damit eine schrittweise Einführung der vorgeschlagenen Elemente 1 und gegebenenfalls 2, jedoch ohne künstliche Aufschläge auf Börsenpreisindizes. Die Notwendigkeit zur Einführung einer Knappheitsfunktion ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben und sollte daher allenfalls bei Vorliegen einer entsprechenden empirischen Evidenz erfolgen. Hierzu schlägt die IG Windkraft vor, dass die Entwicklung der Ausgleichsenergiepreise regelmäßig evaluiert (bspw. alle 12 Monate) und auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen über die Notwendigkeit einer möglichen Anpassung des AEP-Modells entschieden wird.



**Abbildung2: Ausgleichsenergiekosten gesamt Österreich 2019 (in %)²**

<sup>2</sup> Gesamt AE - Kosten (hist.) [EUR]: gesamte AE - Kosten 2019 in Österreich; Gesamt AE - Kosten (inkl. Element 2) [EUR]: Börsenpreiskopplung; Gesamt AE - Kosten (inkl. Elem2 + 3) [EUR]: Börsenpreiskopplung + Knappheitsfunktion; Die Datengrundlage liefert die im Rahmen der Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die simulierten Ausgleichsenergiepreise der APCS für das Jahr 2019.



## **5. Verursachergerechte Rückführung von Mehrerlösen aus AE-Verrechnung - das APG „Sonderkonto“**

Obwohl nicht in diesem zur Konsultation stehenden Entwurf behandelt, muss dennoch flankierend auf eine rasche und rechtlich eindeutige Lösung für eine Rückführung von Mehrerlösen aus dem sogenannten „Sonderkonto“ der APG hingewiesen werden. Durch die im Konsultationsentwurf vorgeschlagenen Elemente ist davon auszugehen, dass zukünftig noch deutlich höhere Mehrerlöse zu Lasten der Bilanzgruppen auf dem Sonderkonto auflaufen. Aktuell existiert keine für die Marktteilnehmer faire und transparente Regelung bezüglich Umgang und Verwendung dieser Erlöse. Die IG Windkraft appelliert daher an politische Entscheidungsträger in Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zu arbeiten und spricht sich für eine verursachergerechte Rückführung der auflaufenden Mehrerlöse an die Bilanzgruppen aus.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und stehen für Rückfragen sowie Diskussionen zur weiteren Ausgestaltung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Mag. Stefan Moidl, Geschäftsführer